



Urteil des Gerichts vom 1. Oktober 2025 – AF/Rat

(Rechtssache T-1047/23) (1)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Verwaltungsuntersuchung – Anhang IX des Statuts – Disziplinarverfahren ohne Befassung des Disziplinarrats – Ermahnung – Grundsatz der Unparteilichkeit – Verordnung [EU] 2018/1725 – Schutz personenbezogener Daten – Ersatz der Verfahrenskosten – Art. 21 des Anhangs IX des Statuts – Haftung – Immaterieller Schaden)

(C/2025/5955)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AF (vertreten durch Rechtsanwältin A. Guillerme und Rechtsanwalt F. Patuelli)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und I. Demoulin als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 270 AEUV gestützten Klage begehrte die Klägerin zum einen die Aufhebung, erstens der Entscheidung vom 16. Dezember 2022, mit der das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden: GSC) ihr gegenüber eine Ermahnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) ausgesprochen hat, und zweitens der Entscheidung des GSC vom 6. Februar 2023, mit der die Erstattung der von ihr getragenen Rechtsanwaltskosten gemäß Art. 21 des Anhangs IX des Statuts abgelehnt wurde, und zum anderen den Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens, der ihr aufgrund dieser Entscheidungen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 16. Dezember 2022, mit der gegenüber AF eine Ermahnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union ausgesprochen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Rates vom 6. Februar 2023, mit der AF die Erstattung der während des Disziplinarverfahrens entstandenen Vertretungskosten verweigert wurde, wird aufgehoben.
3. Der Rat wird verurteilt, AF einen Betrag von 2 413,95 Euro zuzüglich Verzugszinsen auf diese Summe ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Zahlung zu leisten, wobei die Verzugszinsen auf den am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltenden, von der Europäischen Zentralbank (EZB) für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkte festgesetzt werden.
4. Der Rat wird verurteilt, AF einen Betrag von 5 000 Euro als Ersatz des entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen.
5. Der Rat trägt die Kosten.

(1) ABl. C, C/2024/423 vom 3.1.2024.